

RS OGH 1990/5/2 1Ob599/90, 6Ob517/91, 8Ob651/90, 4Ob544/91, 1Ob612/91, 5Ob1575/91, 1Ob603/92, 3Ob541

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.05.1990

Norm

ABGB §140 Abs1

ABGB idF KindNamRÄG 2013 §231

Rechtssatz

Der Unterhaltsschuldner hat alle Kräfte anzuspannen, um seiner Verpflichtung nachkommen zu können; er muss alle persönlichen Fähigkeiten, insbesondere seine Arbeitskraft so gut wie möglich einsetzen. Tut er dies nicht, wird er so behandelt, als bezöge er Einkünfte, die er bei zumutbarer Erwerbstätigkeit hätte erzielen können.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 599/90

Entscheidungstext OGH 02.05.1990 1 Ob 599/90

Veröff: SZ 63/74 = EvBl 1990/128 S 599 = RZ 1993,101 = ÖA 1991,99

- 6 Ob 517/91

Entscheidungstext OGH 07.03.1991 6 Ob 517/91

- 8 Ob 651/90

Entscheidungstext OGH 21.03.1991 8 Ob 651/90

nur: Der Unterhaltsschuldner hat alle Kräfte anzuspannen, um seiner Verpflichtung nachkommen zu können; er muss alle persönlichen Fähigkeiten so gut wie möglich einsetzen. (T1)

Beisatz: Dazu gehört eine Lebenshaltung, derzufolge sich der unterhaltspflichtige Elternteil im Falle der Notwendigkeit hiezu auch strengsten finanziellen Einschränkungen unterzieht. Eine Belastbarkeitsgrenze nach den Pfändungsfreibeträgen des § 5 LPfG kommt hiebei nicht in Betracht. (T2)

- 4 Ob 544/91

Entscheidungstext OGH 10.09.1991 4 Ob 544/91

Vgl auch

- 1 Ob 612/91

Entscheidungstext OGH 30.10.1991 1 Ob 612/91

Auch; Veröff: RZ 1992/48 S 124 = RZ 1994/76 S 211

- 5 Ob 1575/91

Entscheidungstext OGH 26.05.1992 5 Ob 1575/91

nur T1; Beisatz: Aber bei einem zu neunzig % behinderten, vermögenslosen, als arbeitssuchend gemeldeten, von Sozialhilfe lebenden fünfundvierzigjährigen Vater ist dies nicht der Fall. (T3)

- 1 Ob 603/92

Entscheidungstext OGH 15.09.1992 1 Ob 603/92

Vgl auch; Beisatz: Die Eltern haben ihre Leistungskraft unter Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihres Könnens auszuschöpfen. (T4)

Veröff: RZ 1994/18 S 44 = ÖA 1993,105

- 3 Ob 541/95

Entscheidungstext OGH 26.04.1995 3 Ob 541/95

Beisatz: Der Verzicht auf die Erzielung eines höheren Einkommens, der nicht durch besondere berücksichtigungswürdigende Umstände erzwungen ist, darf nicht zu Lasten eines Unterhaltsberechtigten gehen (so schon ÖA 1994,1929. (T5)

- 10 Ob 523/95

Entscheidungstext OGH 17.10.1995 10 Ob 523/95

Auch; Beis wie T4

- 2 Ob 591/95

Entscheidungstext OGH 29.02.1996 2 Ob 591/95

Auch; Beisatz: Der Unterhaltsschuldner darf bei Erfüllung seiner Unterhaltspflicht "nach Kräften" nicht etwa grundlos seine überdurchschnittlichen (gehobenen) Lebens- und Einkommensverhältnisse aufgeben oder - im Falle des Verlustes eines überdurchschnittlich dotierten Arbeitsplatzes - nicht wiederzuerlangen trachten, weil er dadurch die angemessene Teilnahme seines unterhaltsberechtigten Kindes an seinen adäquaten Lebensverhältnissen hindert. (T6)

- 3 Ob 56/95

Entscheidungstext OGH 10.09.1996 3 Ob 56/95

Veröff: SZ 69/203

- 4 Ob 2234/96z

Entscheidungstext OGH 17.09.1996 4 Ob 2234/96z

nur T1; Beis wie T2 nur: Dazu gehört eine Lebenshaltung, derzufolge sich der unterhaltspflichtige Elternteil im Falle der Notwendigkeit hiezu auch strengsten finanziellen Einschränkungen unterzieht. (T7)

Beisatz: Richtsatz für die Belastungsgrenzen sind die für die Vollstreckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen festgesetzten Pfändungsgrenzen, die jedoch bei Bedarf in den Grenzen des § 292b EO unterschritten werden können. (T8)

- 4 Ob 2371/96x

Entscheidungstext OGH 17.12.1996 4 Ob 2371/96x

Auch; Beis wie T4

- 4 Ob 2236/96v

Entscheidungstext OGH 17.09.1996 4 Ob 2236/96v

- 3 Ob 89/97b

Entscheidungstext OGH 21.05.1997 3 Ob 89/97b

- 9 Ob 208/97x

Entscheidungstext OGH 09.07.1997 9 Ob 208/97x

Auch

- 2 Ob 250/97x

Entscheidungstext OGH 25.09.1997 2 Ob 250/97x

- 8 Ob 191/97i

Entscheidungstext OGH 13.11.1997 8 Ob 191/97i

- 4 Ob 345/97g

Entscheidungstext OGH 25.11.1997 4 Ob 345/97g

Auch

- 4 Ob 4/98m

Entscheidungstext OGH 27.01.1998 4 Ob 4/98m

Auch

- 4 Ob 120/98w

Entscheidungstext OGH 05.05.1998 4 Ob 120/98w

Auch; Beisatz: Wer - aus welchen Gründen immer (Krankheit, Haft, Schwangerschaft, Alter) - zu einer Erwerbstätigkeit nicht in der Lage ist, dem kann wegen der fehlenden Leistungsfähigkeit kein potentielles Einkommen unterstellt werden. (T9)

- 4 Ob 175/98h

Entscheidungstext OGH 14.07.1998 4 Ob 175/98h

Vgl; Beis wie T9

- 4 Ob 166/98k

Entscheidungstext OGH 20.10.1998 4 Ob 166/98k

Auch

- 9 Ob 168/98s

Entscheidungstext OGH 21.10.1998 9 Ob 168/98s

Beis wie T5

- 1 Ob 58/00m

Entscheidungstext OGH 28.03.2000 1 Ob 58/00m

Beisatz: Ein unselbständig Erwerbstätiger darf sich nur dann selbständig machen, wenn er damit rechnen kann, nach einer gewissen Anlaufphase als Unternehmer ein zumindest gleich hohes Einkommen wie zuvor zu erzielen. Stellt sich heraus, dass mit solchen Einkünften in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, so muss der Schuldner entweder eine zumutbare Nebenbeschäftigung annehmen oder wieder unselbständig tätig werden. (T10)

- 7 Ob 78/00x

Entscheidungstext OGH 26.04.2000 7 Ob 78/00x

- 7 Ob 39/00m

Entscheidungstext OGH 29.03.2000 7 Ob 39/00m

- 6 Ob 116/00b

Entscheidungstext OGH 28.06.2000 6 Ob 116/00b

nur: Der Unterhaltsschuldner muss alle persönlichen Fähigkeiten, insbesondere seine Arbeitskraft so gut wie möglich einsetzen. Tut er dies nicht, wird er so behandelt, als bezöge er Einkünfte, die er bei zumutbarer Erwerbstätigkeit hätte erzielen können. (T11) Beisatz: Das potentielle Einkommen aus der Anspannung wird nach einer den subjektiven Fähigkeiten und der objektiven Arbeitsmarktlage entsprechenden und dem Unterhaltsverpflichteten zumutbaren Erwerbstätigkeit gemessen. Subjektive Fähigkeiten sowie Zumutbarkeit werden im Wesentlichen durch Alter, berufliche Ausbildung, körperliche und geistige Verfassung sowie familiäre Belastung bestimmt. In diesem Rahmen sind die konkreten Erwerbchancen auf dem Arbeitsmarkt ausschlaggebend. (T12)

- 7 Ob 249/00v

Entscheidungstext OGH 22.11.2000 7 Ob 249/00v

Auch

- 2 Ob 295/00x

Entscheidungstext OGH 23.11.2000 2 Ob 295/00x

Vgl auch; nur T11; Beisatz: Hier: § 94 ABGB. (T13)

Veröff: SZ 73/179

- 4 Ob 245/01k

Entscheidungstext OGH 13.11.2001 4 Ob 245/01k

Vgl auch; Beisatz: Der Vater ist jedoch anzuspannen, wenn er es trotz ihm offenstehender Möglichkeiten unterlassen hat, ein Zusatzeinkommen zu erzielen. Maßgebend ist daher, wie sich der Vater - hier nach seiner Suspendierung - verhalten hat und zwar insbesondere, ob er sich hätte bemühen können, die Einkommensminderung durch neue Einkünfte wettzumachen. Sein Verhalten muss, ebenso wie bei einer sonstigen mit einer Unterhaltseinschränkung verbundenen Änderung der Lebensverhältnisse, daran gemessen werden, wie sich ein pflichtbewusster Familienvater bei gleicher Sachlage verhalten würde. (T14)

- 2 Ob 108/02z
Entscheidungstext OGH 23.05.2002 2 Ob 108/02z
nur T11
- 3 Ob 40/02g
Entscheidungstext OGH 18.12.2002 3 Ob 40/02g
Vgl auch; Beisatz: Beisatz: Der Unterhaltsschuldner hat seine Arbeitskraft nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Möglichkeiten bestmöglich einzusetzen, um seiner Unterhaltsverpflichtung nachkommen zu können. (T15)
- 7 Ob 205/03b
Entscheidungstext OGH 10.09.2003 7 Ob 205/03b
- 6 Ob 91/04g
Entscheidungstext OGH 08.07.2004 6 Ob 91/04g
Auch; Beis wie T9; Beisatz: Die Anspannung darf zu keinen fiktiven Ergebnissen führen. Maßgeblich sind die konkreten Erwerbsmöglichkeiten des Unterhaltspflichtigen auf dem Arbeitsmarkt. (T16)
- 3 Ob 274/04x
Entscheidungstext OGH 16.02.2005 3 Ob 274/04x
Vgl auch
- 7 Ob 210/05s
Entscheidungstext OGH 19.10.2005 7 Ob 210/05s
Beis wie T5; Beis wie T6
- 9 Ob 8/05z
Entscheidungstext OGH 23.11.2005 9 Ob 8/05z
- 2 Ob 200/04g
Entscheidungstext OGH 20.02.2006 2 Ob 200/04g
Auch; Beisatz: Pensionsantritt nach dem Bundesbediensteten-Sozialplangesetz auf eigenen Antrag führt zur Anwendung der Anspannungstheorie. (T17)
- 6 Ob 64/07s
Entscheidungstext OGH 19.04.2007 6 Ob 64/07s
Beisatz: Hier: Erörterung der Grundsatzfrage, ob im Rahmen der Anspannungstheorie den Unterhaltsschuldner eine Obliegenheit trifft, sich einer Behandlung einer der Ausübung von Erwerbstätigkeit entgegenstehenden Erkrankung zu unterziehen. (T18)
- 7 Ob 121/07f
Entscheidungstext OGH 20.06.2007 7 Ob 121/07f
Beisatz: Die entscheidenden Kriterien für eine Anspannung auf ein Einkommen, das eine Alimentierung über den Regelbedarf des unterhaltsberechtigten Kindes hinaus ermöglicht, stellen überdurchschnittliche individuelle Kenntnisse und Fähigkeiten des Unterhaltspflichtigen, die Zumutbarkeit der betreffenden Beschäftigung, der Umfang der Sorgepflichten sowie der Grund einer Arbeitseinschränkung durch den Unterhaltspflichtigen dar. (T19)
Beisatz: Hier: Zur Frage der Zumutbarkeit eines Spitalsarztes Nacht- und Journaldienste zu leisten. (T20)
- 10 Ob 73/07v
Entscheidungstext OGH 15.01.2008 10 Ob 73/07v
Auch
- 1 Ob 119/07t
Entscheidungstext OGH 26.02.2008 1 Ob 119/07t
Auch; Beisatz: Auch selbständig Erwerbstätige unterliegen der Obliegenheit, ihr Einkommen in zumutbarer Weise zu maximieren, das heißt ihre Erwerbstätigkeit mit der erforderlichen wirtschaftlichen Sorgfalt zu betreiben. Bei selbständig Erwerbstätigen ist maßgeblich, ob deren Entscheidung nach den jeweils konkret gegebenen Umständen im Entscheidungszeitpunkt als vertretbar anzuerkennen ist. (T21)
- 7 Ob 97/08b
Entscheidungstext OGH 15.05.2008 7 Ob 97/08b
Veröff: SZ 2008/64
- 1 Ob 202/09a

Entscheidungstext OGH 17.11.2009 1 Ob 202/09a

Beis wie T10

- 1 Ob 81/10h

Entscheidungstext OGH 06.07.2010 1 Ob 81/10h

Beis wie T5

- 8 Ob 27/10v

Entscheidungstext OGH 21.12.2010 8 Ob 27/10v

Auch; Beis ähnlich wie T16

- 8 Ob 91/10f

Entscheidungstext OGH 25.01.2011 8 Ob 91/10f

Beis wie T14; Beisatz: Dies gilt auch, wenn der Unterhaltspflichtige Pensionsvorschuss bezieht. (T22)

- 10 Ob 7/11v

Entscheidungstext OGH 29.03.2011 10 Ob 7/11v

Auch

- 4 Ob 126/11z

Entscheidungstext OGH 20.09.2011 4 Ob 126/11z

- 7 Ob 140/11f

Entscheidungstext OGH 28.09.2011 7 Ob 140/11f

Auch; Beisatz: Der Bezug von Sozialhilfe indiziert im Allgemeinen, dass der Unterhaltspflichtige nicht in der Lage ist, einen Arbeitsplatz zu finden. Es ist aber durchaus möglich, dass auch bei rechtmäßigem Bezug der Sozialhilfe die Voraussetzungen für eine Anspannung des Unterhaltspflichtigen bestehen bleiben. (T23)

- 8 Ob 8/12b

Entscheidungstext OGH 28.02.2012 8 Ob 8/12b

Auch

- 1 Ob 75/12d

Entscheidungstext OGH 24.05.2012 1 Ob 75/12d

nur T11; Beis wie T5; Beis wie T19

- 9 Ob 5/13w

Entscheidungstext OGH 24.04.2013 9 Ob 5/13w

Auch

- 7 Ob 28/12m

Entscheidungstext OGH 19.12.2012 7 Ob 28/12m

- 4 Ob 101/13a

Entscheidungstext OGH 09.07.2013 4 Ob 101/13a

- 6 Ob 164/13f

Entscheidungstext OGH 30.09.2013 6 Ob 164/13f

- 2 Ob 32/14s

Entscheidungstext OGH 28.04.2014 2 Ob 32/14s

Auch, nur T1

- 8 Ob 106/13s

Entscheidungstext OGH 28.04.2014 8 Ob 106/13s

Vgl auch; Beis wie T21; Beisatz: Ob sich die Entscheidung auch rückschauend betrachtet als bestmögliche erweist, ist nicht relevant. (T24)

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at